

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 23 (1915)

Heft: 18

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund : Mitteilung des Zentralvorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dabei machen wir die Vorstände der Zweigvereine darauf aufmerksam, daß für die Berechnung der Jahresbeiträge pro 1915 zum erstenmal nach den neuen Statuten verfahren wird, die laut § 6 nur diejenigen Zweigvereine zu Recht anerkennen, die unter anderm folgende unter Alinea d verzeichneten Verpflichtungen übernommen haben.

.... „d) an die Zentralkasse bis Mitte jeden Jahres 10 % ihrer Jahreseinnahmen zu entrichten, soweit sie von Mitgliederbeiträgen (einzeln und korporativ) und vom Ertrag des zinstragenden Vermögens (Wertschriften, Liegenschaften) herrühren. Die Berechnung dieser Beträge erfolgt durch den Zentralkassier, auf Grund der Angaben der Zweigvereine im letzten allgemeinen Jahresbericht. Wird die Veranlagung beanstandet, so steht dem Zweigverein das Rekursrecht an die Direktion zu, die nach Prüfung der Verhältnisse endgültig entscheidet.

Wir werden nun, gestützt auf diesen Paragraphen und die uns eingegangenen Jahresberichte, jedem Zweigverein das auf ihn entfallende Betreffnis mitteilen, und ersuchen die Herren Kassiere, uns den Betrag bis spätestens 30. September auf unsern Postcheck III 877 einzahlen zu wollen.

Für das schweiz. Rote Kreuz:
Das Bureau des Rotkreuz-Chefarztes.

Schweizerischer Samariterbund.

Mitteilung des Zentralvorstandes.

In der Sitzung des Zentralvorstandes des schweiz. Samariterbundes vom 21. August 1915 wurden folgende Sektionen aufgenommen: 1. Straubenzell; 2. Schindellegi.

Der Protokollführer: Bieli.

Schweizerischer Militärarbeitsverein.

Aus den Verhandlungen des Zentralvorstandes. — Sitzung vom 2. September 1915.

1. Auf die Anregung der Sektionen Zürich, Winterthur und Lausanne betreffend Erlaß eventuell Reduktion des Mitgliederbeitrages an die Zentralkasse wird vorläufig nicht eingetreten. Ein bezügliches Zirkular wird an die Sektionen versandt.

2. Die Bundessubvention wird auf der gleichen Basis wie letztes Jahr verteilt.

3. Die Sektion Solothurn teilt mit, sie habe einstimmig beschlossen, die Delegiertenversammlung pro 1916 zu übernehmen.

4. Nachdem die Sommerferien vorüber sind, richten wir an alle Sektionen die Aufforderung, nunmehr die Arbeit wieder aufzunehmen, hauptsächlich unter Zugrundelegung des neuen Arbeitsprogrammes.

Namens des Zentralvorstandes des schweiz. Militärarbeitsvereins,

Der Präsident:

U. Labhart.

Der Sekretär:

F. Benkert.
